

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen, weiter auch nur „AGB“ oder „Bedingungen“

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Die unten angeführten Geschäfts- und Lieferbedingungen (diese „Bedingungen“ oder „AGB“) erweitern die Bestimmungen des Kaufvertrages und stellen seinen untrennbaren Bestandteil dar. Im Falle eines Widerspruches zwischen dem Kaufvertrag und diesen Bedingungen haben die Bestimmungen des Kaufvertrages einen Vorrang. Das Schuldverhältnis zwischen dem Käufer und dem Verkäufer richtet sich nach dem tschechischen Recht, und zwar vor allem nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch Nr. 89/2012 Slg. (weiter nur „BGB“) und nach den Bedingungen INCOTERMS 2010.

2. Wird dieser Vertrag für den Käufer von einer Person unterzeichnet, deren Berechtigung zu dieser Unterzeichnung im Auszug aus tschechischem Handelsregister nicht angeführt ist, hat diese Person dem Verkäufer eine gültige Vollmacht oder einen anderen Beleg vorzulegen, der eine Berechtigung der gegebenen Person bezeugt, den Käufer zu vertreten und ihn rechtlich zu verpflichten; ist der Käufer eine natürliche Person, so hat sie einen Gewerbeschein oder einen anderen Beleg vorzulegen, der die Berechtigung zur Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit nachweist.

3. Der Käufer ist berechtigt, die sich aus dem Kaufvertrag und diesen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten auf einen Dritten nur nach einer vorigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers zu übertragen oder abzutreten. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen setzen im Sinne § 1751 BGB Grundsätze für den Verkauf von Waren und Dienstleistungen der Gesellschaft Janka Engineering s.r.o. (weiter nur „Verkäufer“) auf dem Gebiet der Europäischen Union und auf dem Gebiet der Staaten außerhalb der EU fest.

4. Die Annahme des Angebots durch den Kunden (weiter nur „Käufer“) mit Hinweis auf seine Geschäfts- oder Ankaufsbedingungen ist nur in

solchem Umfang anwendbar, in welchem diese im Widerspruch zu diesen Bedingungen nicht stehen.

5. Aufgrund einer Nachfrage oder Bestellung potenziellen Käufers arbeitet der Verkäufer gemäß der Vergebung (der Nachfrage) des Käufers ein technisches Angebot und Preisangebot aus, welches einen Entwurf auf Kaufvertragsabschluss im Sinne § 1731 BGB ff. darstellt. Das Angebot wird vom Geschäftsvertreter des Verkäufers aufgrund der Nachfrage oder Bestellung des Käufers zusammengestellt. Die Nachfrage oder Bestellung haben eine technische Vergebung in geforderten Leistungsparametern, Konfiguration, Bestimmung der Bedienung und des Umfeldes zu beinhalten, in welchem die Ware arbeiten wird, ggf. weitere spezifische Erfordernisse (Lieferung in mehreren Teilen, im zerlegten Stand und Zusammenstellung auf dem Bauort dgl.)

6. Die im Angebot angeführten Preise sind ohne MwSt. Den Preisen wird die MwSt. in gesetzlich festgesetzter Höhe zugerechnet. Im Falle, dass der technische Teil des Angebotes schon in der Phase der Projektgestaltung und in der Zusammenarbeit mit dem Autor des Projekts bearbeitet wurde, kann dieser als ein Urheberwerk nur solchem Käufer freigegeben werden, der das Angebot annimmt. Das Angebot beinhaltet weiter die Angabe über vorausgesetzte Lieferfrist, die bis Zeitpunkt der Angebotsannahme für den Verkäufer unverbindlich ist, sowie die Länge der Angebotsgültigkeit. In Übereinstimmung mit § 1738 Abs. 1 BGB behält sich der Verkäufer vor, das Angebot in der Zeitperiode der Angebotsgültigkeit zu widerrufen.

2. Preis und Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis ist im Kaufvertrag festgesetzt und ist fix. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, umfasst der Kaufpreis auch die Verpackung der Ware und ihre Verladung auf ein Transportmittel innerhalb des Herstellungsbetriebs im Sitz des Verkäufers.



2. Der Preis der Warelieferung ist im Angebot des Verkäufers selbständig für jede einzelne Lieferung festgesetzt und mit eventueller Aufstellung von Einzelpostenpreisen angeführt. Der Kaufpreis beinhaltet auch die Wareverpackung mit Ausnahme von Einwegpaletten, welche keinen Bestandteil der Ware sind. Diese sind dem Käufer in Rechnung gestellt. Durch die Annahme des Angebotes bekräftigt der Käufer sein Einverständnis mit der Höhe des angebotenen Preises; für die Angebotsannahme wird auch die Sendung der Bestellung nach Ausfertigung des Angebotes nach Art. 1 Abs. 5 der AGB gehalten. Die Preise sind EXW nach INCOTERMS 2010 angeführt, Betrieb des Verkäufers, Vrážská 143, PLZ 153 00, Prag 5, Radotín oder CPT Fracht bezahlt bis Zielort. Der Verkäufer hat das Recht, die Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung zu fordern. Unter einer angemessenen Vorauszahlung wird der Betrag bis zu 50 % des Kaufpreises verstanden, wenn etwas anderes im Vertrag vereinbart wurde. Bis Zeitpunkt der Entrichtung der Vorauszahlung ist der Verkäufer nicht verpflichtet, gemäß dem Vertrag zu erfüllen, wobei sich auch die Liefer- und Übergabezeit angemessen verlängert, und zwar um die Dauer, während der sich der Käufer in Verzug mit der Entrichtung der Vorauszahlung befindet. Wird nichts anderes vereinbart, ist die Vorauszahlung auf schriftliche Aufforderung des Verkäufers in der Frist von 3 Tagen ab der Zustellung fällig. Im Falle eines Verzuges des Käufers mit der Entrichtung ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Der Käufer ist berechtigt, die Rechnung dem Verkäufer im Falle zu retournieren, dass die Rechnung die gesetzlichen Erfordernisse nicht beinhaltet. Der Verkäufer hat die Rechnung zu korrigieren oder neu auszustellen. Durch die Retournierung der Rechnung hört die ursprüngliche Fälligkeitsfrist nicht auf, zu laufen und der ursprüngliche Fälligkeitstermin bleibt erhalten.

4. Stellt der Käufer die Wareexpedition nicht sicher oder übernimmt er nicht die Ware im Lieferungstermin nach dem Kaufvertrag, ist der Käufer damit einverstanden, dass ihm der Lagerzins oder das Verwahrungsgeld für jeden

Lager- oder Verwahrungstag während der Verzugsdauer des Käufers mit Übernahme der Ware in der Höhe von 0,05 % aus dem Warekaufpreis für jeden (auch angebrochenen) Kalendertag der Lagerung oder Verwahrung in Rechnung gestellt wird, wenn nichts anderes im Kaufvertrag vereinbart wurde. Zugleich wird die Ware in die Lager des Verkäufers ausgelagert oder auf einem anderen geeigneten Ort verwahrt und der Käufer ist mit der Ausstellung der Rechnung auf Lagerzins oder Verwahrungsgeld einverstanden. Die Lagerungs- oder Verwahrungskosten sind im Preis nicht inbegriffen und der Verkäufer ist berechtigt, die zweckmäßig aufgewandten vor allem mit der Fracht verbundenen Kosten zu beanspruchen. Die Lagerung oder Verwahrung sind im Sinne der Bestimmung § 1727 BGB vom Kaufvertrag abhängig. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Sachen während der Verzugsdauer des Käufers mit der Wareübernahme herauszugeben. Die Schadensgefahr an der Sache im Sinne der Bestimmung § 2121 Abs. 2 BGB geht in solchem Falle auf den Verkäufer nicht über.

5. Die Fälligkeit der Schlussrechnung beträgt 14 Tage ab der Rechnungsausstellung, sofern nichts anderes im Kaufvertrag vereinbart wurde.

6. Sämtliche Zahlungen müssen in der Form einer Banküberweisung aus den Konten der Vertragsparteien durchgeführt werden.

7. Die Zahlung wird im Zeitpunkt der Gutschrift entsprechender Finanzmittel auf das Bankkonto des Verkäufers für durchgeführt gehalten.

8. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Warelieferung zurückzuhalten und die Wareübernahme im Falle zu verschieben, dass die Vorauszahlung im vereinbarten Termin nicht entrichtet wurde und/oder sämtliche eventuelle Rückstände aus vorherigen Kaufverträgen nicht entrichtet wurden, ggf. sich der Käufer in Verzug mit Erfüllung einer anderen Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer befindet, wobei auch die Liefer- und Übergabefrist angemessen verlängert wird, und zwar um die Dauer, während der sich der Käufer in Verzug befindet. In einem solchen Falle behält sich der Verkäufer vor, vom



Vertrag zurückzutreten. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Vertragsgegenstand vor vereinbartem Termin zu erfüllen.

9. Im Falle eines Verzuges des Käufers mit Entrichtung des vereinbarten Preises ist der Verkäufer berechtigt, einen Verzugszins für den Zeitraum seit dem Fälligkeitstag des rückständigen Betrages bis den Tag seiner Entrichtung in der Höhe von 0,05 % aus diesem Betrag für jeden (auch angebrochenen) Kalenderverzugstag in Rechnung zu stellen.

10. Die Qualität und Quantität der dem Käufer gelieferten und übergebenen Ware sind ausschließlich in Schriftform im Angebot spezifiziert.

11. Die Ware und Dienstleistungen des Verkäufers und ihre Eigenschaften sind öffentlich zugänglich und können zum Beispiel aus technischen Begleitspezifikation des Angebotes, aus Katalogen, Prospekten usw. herausgefunden werden. Die sämtlichen technischen nicht explizit als verbindlich angeführten Angaben über Produkte dienen nur zu Orientierungszwecken und der Verkäufer behält sich das Recht ihrer Änderung vor. Die Begleitdokumentation gemäß dem Gesetz Nr. 22/1997 Slg., über technische Anforderungen an Produkte stellt einen Bestandteil der Lieferung und Übergabe der Ware dar.

12. Der Verkäufer behält sich sämtliche Urheber- und Eigentumsrechte zu allen bereitgestellten Unterlagen, der Software, technischen Lösungen und dem Know-How. Diese Informationen können nur nach einer schriftlichen Zustimmung des Verkäufers kopiert oder auf andere Art und Weise verbreitet und weiteren Personen erteilt werden. Sämtliche Informationen sowohl bei Verhandlungen über den Kaufvertragsabschluss, einschließlich des gesendeten Angebotes und seiner Annahme, als auch beim Abschluss des Kaufvertrages sind vertraulich und unterliegen dem Geschäftsgeheimnis nach der Bestimmung § 2985 BGB. Der Käufer ist nicht berechtigt, solche Informationen, einschließlich der Dokumente, den Drittpersonen ohne eine schriftliche Zustimmung des Verkäufers mitzuteilen. Im Falle der

Verletzung des Art. 2 Abs. 12 seitens des Käufers wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von CZK 500 000,- vereinbart. Für diesen Zweck schließen die Vertragsparteien die Anwendung der Bestimmung § 2050 BGB aus.

4. Lieferbedingungen

1. Die Standardlieferfrist ist im konkreten Angebot spezifiziert. Das Lieferdatum ist in der Bestellungsbestätigung durch den Verkäufer konkretisiert, sofern das Liefer- und Übergabedatum im Angebot nicht konkret abgegrenzt ist. Unter dem Übergabedatum wird ein Tag verstanden, wann der Vertragsgegenstand zur Übergabe und Übernahme durch den Käufer oder Spediteur im Sitz des Verkäufers bereit ist. Bei der Ware, wo eine unverwechselbare Komponente von einem Unterlieferanten beinhaltet ist, kann es ausnahmsweise zur Verlängerung der Lieferfrist des Verkäufers in Anknüpfung an eventuelle Verlängerung der Lieferfrist der Unterlieferung kommen. Über eine solche Situation hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu informieren und der Käufer verpflichtet sich, diese zu akzeptieren, sofern die Unterlieferung im Kaufvertrag vereinbart wurde und der Käufer mit der Unterlieferung und dem die Unterlieferung realisierenden Subjekt einverstanden war, sofern es zur Verlängerung der Lieferfrist infolge des Charakters der Unterlieferung ohne Pflichtverletzung seitens des Verkäufers gekommen ist, und wenn es sich um eine angemessene Frist handelt.

2. Der vom Verkäufer angeführte Liefertermin umfasst nicht die Zeit der Warebeförderung dem Käufer.

3. Der Liefer- oder Erfüllungstermin ist für den Verkäufer unter Bedingungen verbindlich, dass es zu keinen zusätzlichen Anforderungen an technische Ausführung der Ware seitens des Käufers gekommen ist, dass die sämtlichen fälligen Finanzverbindlichkeiten (Rechnungen) durch den Käufer in voller Höhe, in festgesetzter Frist und auf festgestellte Art und Weise entrichtet



wurden und dass der Käufer gegenüber dem Verkäufer keine Verbindlichkeiten nach der Fälligkeitsfrist hat. Der Liefertermin ist für den Verkäufer weiter unverbindlich im Falle, wenn der Käufer die technischen oder geschäftlichen zur Realisierung des Auftrages notwendigen Unterlagen dem Verkäufer rechtzeitig nicht geliefert hat. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Bedingungen steht dem Verkäufer das Recht zu, den ursprünglich vereinbarten Liefertermin um angemessene Frist zu ändern oder von einem Teil der Erfüllung oder vom ganzen Kaufvertrag zurückzutreten.

4. Für den Fall der Verspätung der Lieferung des Kaufvertragsgegenstandes seitens des Verkäufers und im Falle der Verletzung seiner Pflichten wird eine bis 15 Tage seit der Anspruchsgeltendmachung fällige Vertragsstrafe in der Höhe von 0,05 % aus dem Wert der nichtgelieferten Ware für jeden (auch angebrochenen) Verzugstag vereinbart. Dem Käufer steht kein Anspruch auf Schadenersatz und Entrichtung anderer Kosten zu. Im Falle einer Anforderung seitens des Käufers an Teilerfüllung der Lieferung, Teilübernahme der Ware oder Teillieferung ist der Käufer verpflichtet, sämtliche zusätzliche Kosten auf Spedition und Installation zu entrichten.

5. Der Verkäufer erfüllt seine Pflicht aus dem Kaufvertrag durch Lieferung der vereinbarten Ware solchermaßen, dass er diese Ware dem Käufer unter festgesetzten Bedingungen liefert und übergibt und ordnungsgemäß bezeichnet.

6. Unter dem Erfüllungsort (Lieferungsort) der Ware in der Parität EXT und CPT nach INCOTERMS 2010 wird der Betrieb des Verkäufers Vrážská 143, 153 01, Prag – Radotín in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 235/2004 Slg. in geltender Fassung verstanden.

4. Höhere Gewalt

Als Fälle der höheren Gewalt werden von den Vertragsparteien solche ungewöhnlichen Ereignisse (zum Beispiel legaler Streik, Naturkatastrophe, Gesetzänderungen dgl.) betrachtet, welche zeitweilig oder dauerhaft die Erfüllung der vertraglich festgesetzten Pflichten verhindern, welche nach dem Inkrafttreten des Kaufvertrages eintreten und welche von den Vertragsparteien nicht vorausgesetzt oder abgewendet werden konnten. Die Vertragspartei, der dadurch ihre Pflichterfüllung verhindert wird, hat die Gegenpartei bei der Entstehung solcher Umstände unverzüglich zu informieren und Belege darüber vorzulegen, ggf. Informationen, dass diese Umstände einen wesentlichen Einfluss auf Erfüllung von Vertragspflichten haben. Wirken die Umstände der höheren Gewalt mehr als 90 Tage, sind beide Vertragsparteien verpflichtet, über Änderung des Kaufvertrages zu verhandeln.

5. Reklamation und gewährte Qualitätsgarantie

1. Die Ware weist Mängel auf, wenn sie nicht in der durch den Kaufvertrag festgesetzten Menge, Qualität und Ausführung geliefert wurde.

2. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware nach ihrer Übernahme unverzüglich zu besichtigen und eventuell einen Bericht über festgestellte offensichtliche Mängel zu erstatten, d.h. die Ware zu reklamieren, spätestens jedoch bis 15 Kalendertage ab dem Übernahmedatum.

3. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Garantie auf Ware in üblicher Dauer, für üblichen Zweck und übliche Eigenschaften zu gewähren. Ergibt sich nichts anderes aus dem Inhalt des Kaufvertrages, beginnt die Garantiefrist ab dem Tage der Wareübernahme zu laufen. Sofern es sich um Warenmängel handelt, auf welche sich die Garantie nicht bezieht, gelten die Bestimmungen über gesetzliche Mängelhaftung.

4. Wurde der Kaufvertrag durch Lieferung der Ware mit Mängeln auf wesentliche Art und Weise verletzt, kann der Käufer:



- die Mängelbeseitigung in der Form der Ware reparatur fordern, wenn die Mängel reparaturfähig sind,
- eine angemessene Ermäßigung vom Kaufpreis fordern.

5. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer auf festgestellten Mangel aufmerksam zu machen, und das Recht aus mangelhafter Erfüllung ohne unnötigen Verzug geltend zu machen, sofern der Mangel erst nach der Wareübernahme erscheint, sonst erlischt das Recht aus der Garantie für Qualität oder aus der Mängelhaftung. Die Emailadresse für die Mitteilung ist: reklamace@janka.cz Die Wahl zwischen den im vorigen Absatz angeführten Ansprüchen obliegt dem Käufer nur dann, wenn er eine Mängelmitteilung dem Verkäufer rechtzeitig mitteilt. Den geltend gemachten Anspruch kann der Käufer ohne Zustimmung des Verkäufers nicht ändern. Der Verkäufer beurteilt die Reklamation oder beseitigt die festgestellten Mängel bis den durch die Vertragsparteien vereinbarten Termin in jedem konkreten Fall in Abhängigkeit von der Art des Mangels; setzen die Vertragsparteien keinen solchen Termin übereinstimmend fest, dann in der angemessenen Frist nach dem Charakter des geltend gemachten Mangels.

6. Der Verkäufer haftet für keine Ware mängel, zu denen aufgrund eines unfachmännischen Eingriffes der Bedienung des Käufers gekommen ist. Die Mängelhaftung des Verkäufers bezieht sich auch auf keine durch Verletzung der Bedingungen der Bedienung, Wartung und des Service verursachten Mängel. Diese Bedingungen in Schriftform wurden dem Käufer spätestens bei der Übergabe und Übernahme der Ware übergeben. Von der Mängelhaftung sind ferner die infolge der Fälle der höheren Gewalt entstandenen Mängel, die vom Käufer oder einem Dritten verursachten Mängel oder die durch übliche Abnutzung verursachen Mängel (zum Beispiel Filterverstopfung) ausgeschlossen.

7. Eine übliche Standardgarantie auf Ware des Verkäufers beträgt 24 Monate ab dem Liefer- und Übernahmedatum. Von solcher Garantie sind solche Warebestandteile ausgeschlossen, welche einem schnellen Untergang oder einer Abnutzung

unterliegen. Im Falle der Wahl einer verlängerten Garantie, hat der Käufer dies ausdrücklich in der Bestellung in der Angebotsannahme zu bezeichnen und zusätzliche Bedingungen zu erfüllen, welche in Garantie- und Reklamationsbedingungen angeführt sind.

8. Befindet sich der Käufer im Zeitpunkt der Reklamationsgeltendmachung in Verzug mit Entrichtung des Kaufpreises, steht dem Käufer kein Recht auf Erfüllung des Verkäufers aus der Mängelhaftung zu. Die Reklamation erledigt der Verkäufer erst nach Bezahlung voller Höhe des Kaufpreises. In diesem Falle ist der Käufer nicht berechtigt, den Reklamationseingriff (Serviceeingriff) auf eigene Kosten oder mittels eines Dritten durchzuführen. Sollte der Käufer dies vornehmen, erlöschen die Garantie und die Mängelhaftung.

9. Während der Garantiedauer hat der Käufer die Betriebsvorschriften und Anweisungen des Verkäufers in Bezug auf Betrieb und Wartung einzuhalten. Diese Pflicht bezieht sich vor allem auf die Pflicht, das ausschließlich vom Verkäufer gelieferte Verbrauchsmaterial (Filter und sonstiges Verbrauchsmaterial) zu benutzen. Im Falle der Benutzung der nichtoriginellen Teile oder Verbrauchsmaterials ist der Verkäufer berechtigt, das Recht des Käufers aus der Garantie und der Mängelhaftung nicht anzuerkennen und die Reklamation mit Zurückweisung zu erledigen.

6. Schadensgefahr an der Ware und die Produkthaftung

1. Die Schadensgefahr an der Ware geht auf den Käufer in Übereinstimmung mit der Klausel EX WORKS (Incoterms 2010) im Zeitpunkt über, wann es dem Käufer ermöglicht wird, mit der Ware auf dem Lieferort zu verfügen. Übernimmt der Käufer die Ware nicht im Zeitpunkt, wann der Verkäufer ihm ermöglicht, mit der Ware zu verfügen, und zwar nicht einmal in einer Ersatzfrist von 10 Arbeitstagen, kann der Verkäufer die Ware auf sein Außengelände exportieren, wobei der Verkäufer für keine vor



allem durch Witterungseinflüsse entstandene Schadensgefahr an der Ware haftet. Der nach dem Gefahrübergang auf den Käufer entstandene Schaden an der Ware hat keinen Einfluss auf die Pflicht des Käufers, den Kaufpreis zu bezahlen.

2. Der Verkäufer haftet für einen eventuellen durch das fehlerhafte Produkt verursachten Schaden im Sinne § 2939 BGB ff. in solchem Umfang, welcher zwischen dem Verkäufer und dem Käufer schriftlich vereinbart wurde. Der Verkäufer haftet für keine Schäden, welche auf gelieferter Ware nicht unmittelbar entstanden sind.

7. Vertragsrücktritt

1. Der Vertrag erlischt nach dem Rücktritt einer der Vertragsparteien. Das Rücktrittsrecht kann aufgrund der Bestimmung des Kaufvertrages, dieser Bedingungen oder kraft Gesetzes entstehen.

2. Der Vertragsrücktritt muss schriftlich durchgeführt und nachweislich der anderen Vertragspartei zugestellt werden. Durch Zustellung der schriftlichen Mitteilung über den Rücktritt wird der Kaufvertrag aufgehoben. Der Verkäufer ist immer berechtigt, vom Kaufvertrag im Falle einer wesentlichen Verletzung des Kaufvertrages seitens des Käufers zurückzutreten. Unter einer wesentlichen Verletzung des Kaufvertrages wird der mehr als 30 Kalendertage dauernde Verzug des Käufers mit Entrichtung einer sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Verpflichtung verstanden. Der Verkäufer ist auch immer berechtigt, vom Kaufvertrag im Falle eines mehr als 30 Kalendertage dauernden Verzuges jedweder anderer sich nicht auf den Kaufvertrag beziehender Verpflichtung zurückzutreten.

3. Tritt der Käufer aus jedwedem Grund vom Kaufvertrag nach der Verschickung der verbindlichen Bestellung / Angebotsbestätigung zurück, hat er dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in folgender Höhe zu entrichten:

- 10 % aus dem Kaufvertrag im Falle des Rücktritts vom Kaufvertrag bis eine Woche seit dem Tage, wann die verbindliche Bestellung / Angebotsbestätigung dem Verkäufer zugestellt wurde,
- 30 % aus dem Kaufvertrag im Falle des Rücktritts vom Kaufvertrag bis zwei Wochen seit dem Tage, wann die verbindliche Bestellung / Angebotsbestätigung dem Verkäufer zugestellt wurde,
- 70 % aus dem Kaufvertrag im Falle des Rücktritts vom Kaufvertrag bis drei Wochen seit dem Tage, wann die verbindliche Bestellung / Angebotsbestätigung dem Verkäufer zugestellt wurde,
- 90 % aus dem Kaufvertrag im Falle des Rücktritts vom Kaufvertrag bis vier Wochen seit dem Tage, wann die verbindliche Bestellung / Angebotsbestätigung dem Verkäufer zugestellt wurde,
- 100 % aus dem Kaufvertrag im Falle des Rücktritts vom Kaufvertrag, sofern der Vertragsgegenstand schon hergestellt wurde und auf das Fertigwarenlager des Verkäufers abgeliefert wurde.

4. Der Käufer hat die Vertragsstrafe bis 14 Tage seit der Zustellung des Kaufvertragsrücktrittes dem Verkäufer zu entrichten.

5. Im Falle eines Verzuges des Käufers mit der Entrichtung der Vertragsstrafe vereinbaren die Vertragsparteien einen Verzugszins in der Höhe von 0,05 % aus dem rückständigen Betrag für jeden Verzugstag. Zu diesem Zwecke schließen die Vertragsparteien die Anwendung der Bestimmung § 2050 BGB aus.

8. Erwerb des Eigentumsrechts

Das Eigentumsrecht an der Ware geht auf den Käufer im Zeitpunkt der Übernahme und vollständiger Entrichtung des Kaufpreises für die Ware über. Bis den Zeitpunkt der Entrichtung des Kaufpreises vereinbaren die Vertragsparteien einen Eigentumsvorbehalt. Die Schadensgefahr an der Ware geht auf den Käufer in Übereinstimmung mit Art. 6 AGB über.



9. Schlussbestimmungen

1. Die im Kaufvertrag oder in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fragen richten sich nach entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in geltender Fassung. Im Falle der Ungültigkeit einer Teilbestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Kaufvertrages muss diese Ungültigkeit selbständig beurteilt werden und verursacht keine Ungültigkeit des ganzen Kaufvertrages oder der ganzen AGB.

2. Für die Zwecke der Lösung der aus diesem Schuldverhältnis oder in dessen Zusammenhang entstandenen Streitigkeiten haben die Vertragsparteien die sachliche und örtliche Zuständigkeit immer nach dem Sitz des Verkäufers vereinbart.

3. Die Vertragsparteien haben eine maximale Gesamthöhe aller gegenüber dem Verkäufer geltend gemachten Vertragsstrafen und des Schadensersatzes auf den Maximalbetrag von 10 % aus dem Preis der Ware vereinbart.

